

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00233 vom 13. Juni 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-06-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2023.00233](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2023.00233)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00233 du 13 juin 2023

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00233 del 13 giugno 2023

## Regeste

Massnahmen nach Gewaltschutzgesetz | Massnahmen nach Gewaltschutzgesetz. [Kontakt- und Rayonverbot zu der getrenntlebenden Ehefrau und der Tochter wegen Drohung und Tätlichkeit.] Der Erlass eines vorläufigen Entscheids durch das Zwangsmassnahmengericht ist ohne Anhörung möglich. In der auf die Einsprache hin erfolgten Anhörung wurde dem Beschwerdeführer genügend Gelegenheit gegeben, seinen Standpunkt darzulegen, weshalb sein rechtliches Gehör nicht verletzt wurde (E. 2.2). Das Zwangsmassnahmengericht kam seiner Begründungspflicht genügend nach: Die Begründung des angefochtenen Entscheids enthält die entscheidungswesentlichen Punkte und eine genügende Auseinandersetzung mit den Parteivorbringen, wobei nicht jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich abgehandelt werden muss. Aufgrund des summarischen Charakters des Gewaltschutzverfahrens rechtfertigt sich eine reduzierte Begründungsdichte (E. 2.3). Nebst den Parteiaussagen lagen die Aufnahmen der Videoüberwachung aus dem Bus, in welchem die Auseinandersetzung zwischen den Parteien stattfand, vor. Selbst wenn erstellt wäre, dass die Tätlichkeit des Beschwerdeführers eine Retorsionsmassnahme auf eine ihm von der Beschwerdegegnerin nachgeworfene PET-Flasche und von dieser geäusserten Beschimpfung darstellte, würde dies nichts an der grundsätzlich erstellten Konfliktsituation und Tätlichkeit des Beschwerdeführers ändern (E. 5.1.1-2). Dass die polizeilichen Schutzmassnahmen erst am übernächsten Tag nach dem Vorfall erlassen wurden, steht noch im Einklang mit dem Ziel der sofortigen Deeskalation (E. 5.1.4). Die allfällige Gegenseitigkeit von aggressivem Verhalten stellt das polizeiliche Schutzbedürfnis nicht infrage (E. 5.1.5). Die geltend gemachten Einschränkungen durch das Rayonverbot sind nur sehr pauschal gehalten; gewisse Einschränkungen sind für eine beschränkte Zeit vom Beschwerdeführer hinzunehmen (E. 5.3). Die Gefährdungssituation des Kindes ist zu bejahen, auch wenn dieses beim die Schutzmassnahmen auslösenden Vorfall nicht anwesend war (E. 5.4). Gewährung UP/URB (E. 6.2). Keine Zusprechung einer Parteientschädigung (E. 6.4). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 6.1

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG; zur Parteientschädigung vgl. unten E. 6.4).

### E. 6.2.1

Mangels Kostenbelastung durch den vorliegenden Entscheid wird das Gesuch der Beschwerdegegnerin um unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos. Zu prüfen bleibt ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung sowie das Gesuch des Beschwerdeführers

um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsverteidigung für das Beschwerdeverfahren.

#### **E. 6.2.2**

Gestützt auf § 16 VRG wird Privaten, denen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, auf entsprechendes Ersuchen die Bezahlung von Verfahrenskosten erlassen (Abs. 1). Sie haben zudem Anspruch auf die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (Abs. 2). Mittellos im Sinn von § 16 VRG ist, wer die erforderlichen Vertretungskosten lediglich bezahlen kann, wenn er jene Mittel heranzieht, die er für die Deckung des Grundbedarfs für sich und seine Familie benötigt (Plüss, Kommentar VRG, § 16 N. 18). Als aussichtslos sind Begehren anzusehen, bei denen die Aussichten auf Gutheissung um derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (Plüss, § 16 N. 46). Ein Rechtsbeistand ist grundsätzlich dann notwendig, wenn die Interessen des Gesuchstellers in schwerwiegender Weise betroffen sind und das Verfahren in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, die den Beizug eines Rechtsvertreters erfordern (Plüss, § 16 N. 80 f.).

#### **E. 6.2.3**

Die Mittellosigkeit des Beschwerdeführers, bei dem derzeit eine Lohnpfändung vollzogen wird und welcher zu Unterhaltszahlungen für das Kind verpflichtet ist, ist belegt. Seine Beschwerde kann sodann nicht als offensichtlich aussichtslos bezeichnet werden. Die Notwendigkeit des Beizugs eines Rechtsvertreters ist im Hinblick auf die nicht als einfach zu qualifizierenden rechtlichen Fragen und die Bedeutsamkeit der Angelegenheit für den Beschwerdeführer sowie schliesslich unter dem Gesichtspunkt der Waffengleichheit zu bejahen (vgl. Plüss, § 16 N. 86).

#### **E. 6.2.4**

Angesichts ihrer Unterstützung durch das Sozialamt ist von der Mittellosigkeit der Beschwerdegegnerin auszugehen. Aufgrund ihrer Parteistellung gilt für sie das Kriterium der fehlenden offensichtlichen Aussichtslosigkeit nicht (Plüss, § 16 N. 44). Die Notwendigkeit des Beizugs eines Rechtsvertreters ist für die Beschwerdegegnerin aus denselben Gründen wie für den Beschwerdeführer (vgl. oben E. 6.2.3) zu bejahen.

#### **E. 6.2.5**

Infolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sind die dem Beschwerdeführer aufzuerlegenden Gerichtskosten einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen und sind den Parteien ihre jeweiligen Rechtsvertretungen als unentgeltliche Rechtsverteidigungen zu bestellen.

#### **E. 6.3.1**

Dem unentgeltlichen Rechtsbeistand wird der notwendige Zeitaufwand nach den Stundenansätzen des Obergerichts für die unentgeltliche Rechtsvertretung entschädigt, wobei die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses berücksichtigt und Barauslagen separat entschädigt werden. Die Entschädigung beträgt nach § 3 der Verordnung (des Obergerichts) über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (AnwGebV; LS 215.3) in der Regel Fr. 220.– pro Stunde für unentgeltliche Rechtsvertretungen.

### **E. 6.3.2**

Rechtsanwalt B macht in seiner auf telefonische Aufforderung hin eingereichten Honorarnote vom 25. Mai 2023 einen Zeitaufwand von 7,5 Stunden geltend, was angemessen erscheint. Die geltend gemachten Barauslagen von Fr. 54.30 (zuzüglich 7,7 % Mehrwertsteuer) sind nicht zu beanstanden. Dies ergibt einen Aufwand von Fr. 1'704.30 (zuzüglich 7,7 % Mehrwertsteuer) respektive total Fr. 1'835.55 (inklusive 7,7 % Mehrwertsteuer). Rechtsanwalt B ist demzufolge mit Fr. 1'835.55 (inklusive 7,7 % Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse des Verwaltungsgerichts zu entschädigen.

### **E. 6.3.3**

Rechtsanwalt D macht in seiner auf telefonische Aufforderung hin eingereichten Honorarnote vom 1. Juni 2023 einen Zeitaufwand von 6,35 Stunden geltend, was angemessen erscheint. Die geltend gemachten Barauslagen von Fr. 5.30 (zuzüglich 7,7 % Mehrwertsteuer) sind nicht zu beanstanden. Dies ergibt einen Aufwand von Fr. 1'402.30 (zuzüglich 7,7 % Mehrwertsteuer) respektive total Fr. 1'510.30 (inklusive 7,7 % Mehrwertsteuer). Rechtsanwalt D ist demzufolge mit Fr. 1'510.30 (inklusive 7,7 % Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse des Verwaltungsgerichts zu entschädigen.

### **E. 6.4**

Angesichts seines Unterliegens ist dem Beschwerdeführer keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG). Die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege entbindet die gesuchstellende Person im Unterliegensfall nicht von der Bezahlung einer allfälligen Parteientschädigung an die obsiegende Gegenpartei, soweit Letztere nicht unentgeltlich verbeiständet ist (Plüss, § 16 N. 57). Sofern die obsiegende Partei jedoch selbst in den Genuss der unentgeltlichen Rechtspflege gekommen ist, hat sie für ihre Entschädigung keinen Anspruch gegenüber der unterliegenden, ebenfalls bedürftigen Partei (BGr, 19. Juli 2012, 8C\_292/2012, E. 6.4; VGr, 29. Dezember 2022, VB.2021.00262, E. 2.2; 28. April 2021, VB.2021.00137, E. 7.2 ). Demzufolge ist auch der Beschwerdegegnerin keine Parteientschädigung zuzusprechen.

### **E. 6.5**

Der Beschwerdeführer und die Beschwerdegegnerin werden auf § 16 Abs. 4 VRG hingewiesen, wonach eine Partei, der die unentgeltliche Prozessführung und/oder Rechtsvertretung gewährt wurde, zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist. Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.